



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. November 1995 NR. 2796

EG Biberist: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Chilchacker"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 1788 vom 4. Juli 1995 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Biberist unterbreitete Baulandumlegung "Chilchacker" genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts mehr im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Chilchacker" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.3. Die Amtschreiberei Wasseramt, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten (separat)

Rechtsdienst pw

Bau-Departement br

U Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen und Planrolle

Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn, mit genehmigten Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit genehmigten Unterlagen
(**einschreiben**)

Ingenieurbüro WAM, Florastrasse 2, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Biberist: Die Baulandumlegung
"Chilchacker" wird definitiv genehmigt".**)